

Az.: 5 A 538/08
2 K 1947/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Niesky
vertreten durch den Bürgermeister
Muskauer Straße 20/22 , 02906 Niesky

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 4. August 2010

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2008 - 2 K 1947/06 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2033,95 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15.7.2008, mit dem dieses die Klage der Kläger gegen einen Abwasserbeitragsbescheid abgewiesen hat, hat keinen Erfolg. Aus dem Vorbringen des Zulassungsantrags ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Auch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) sind dem Zulassungsvorbringen nicht zu entnehmen.

1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25.9.2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller

des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen der Kläger nicht. Die Kläger haben die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt. Sie rügen in ihrer Antragsbegründung, dass das Verwaltungsgericht eine Teilflächenabgrenzung ausschließe. Dabei sei nicht berücksichtigt worden, dass ein 836 m² großes Teilstück des Grundstücks nicht bebaut sei und auch nicht bauakzessorisch genutzt werde. Es befände sich laut des Flächennutzungsplans der Beklagten von 1991 im Außenbereich und unterliege den entsprechenden Einschränkungen der Bebaubarkeit. Diese Einwände geben jedoch keinen Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht verweist in seinem Urteil ausdrücklich auf die Gründe des Widerspruchsbescheides des Niederschlesischen Oberlausitzkreises vom 29.8.2006, der zur Frage der Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG ausführlich Stellung nimmt. Danach sei die Bebauung im Quartier zwischen P...straße, A..... und A..... gekennzeichnet durch relativ große Grundstücke mit Bebauung in lockerer Aufeinanderfolge. Das Grundstück füge sich in die Eigenart der näheren Umgebung nach Art und Maß der baulichen Nutzung relativ harmonisch ein. So sei aus der Flurkarte ersichtlich, dass sich das veranlagte Grundstück nicht auffällig aus der in der Umgebung vorhandenen Bandbreite unterschiedlich großer Grundstücke herauslöse, sondern sich relativ homogen einfüge, weshalb der Beitragsveranlagung die gesamte Buchgrundstücksfläche zugrunde zu legen sei. Mit diesen Ausführungen haben sich die Kläger in ihrem Zulassungsvorbringen nicht näher befasst. Sie haben keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass die sich an das Wohnhaus und die Nebengebäude anschließende Grundstücksfreifläche in fehlerhafter Weise dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet worden sei. Entsprechende Anhaltspunkte lassen sich auch den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Bei einem 1.326 m² großen Grundstück handelt es sich zudem nicht um ein übergroßes Grundstück, bei dem bereits aufgrund seiner Größe eine Teilflächenabgrenzung vorzunehmen sein könnte. Ebenso wenig vermag der Senat zu erkennen, dass eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG aus sonstigen Gründen in Betracht kommen könnte. Insbesondere sind - entgegen der Auffassung der Kläger - die Festsetzungen des Flächennutzungsplans für die Abgrenzung zwischen Innen-

und Außenbereich unbeachtlich. Der Flächennutzungsplan ist nur ein Rahmenplan. Er stellt die Grundstücksnutzung im Gemeindegebiet nur in Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und ist im Unterschied zum Bebauungsplan kein allgemein rechtsverbindlicher, sondern nur ein vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2 BauGB).

2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12.1.2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4.4.2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

Die Kläger haben hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist. Sie verweisen auch in diesem Zusammenhang auf den Flächennutzungsplan und die ihrer Meinung nach erforderliche Teilflächenabgrenzung. Insofern wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

3. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 124 Rn. 9; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 Rn. 28).

Auch in Bezug auf diesen Zulassungsgrund tragen die Kläger vor, dass das Verwaltungsgericht auf die tatsächlichen Aspekte des streitbefangenen Grundstücks nicht eingegangen sei und notwendige Fragen zur Teilflächenabgrenzung nicht bzw. unzutreffend beantwortet habe. Eine tatsächlich besonders schwierige Frage ist diesem Vorbringen nicht zu entnehmen. Die Kläger bringen letztlich zum Ausdruck, dass sie die rechtliche Wertung des Verwaltungsgerichts nicht teilen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*ausgefertigt/beglaubigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Die Geschäftsstelle*